

heit äußert. Und in der Tat beseitigt der Beweis der formalen Echtheit nicht die gegen den Inhalt des Dokuments ins Feld geführten Einwände. Wenn nunmehr auch sicher feststeht, daß das Bistum Passau am 28. Juni 823 eine Urkunde Ludwigs des Frommen erhielt, so bedeutet dies nicht, daß diese nicht in späterer Zeit hinsichtlich der Besitzliste verunechtet wurde.

Stärksten Verdacht erregt die in den Gesamtzusammenhang des Textes nur locker eingefügte Bestätigung des Besitzes von St. Florian mit Linz: *Insuper etiam dominus et genitor noster eidem contulerat sedi cellolam sancti Floriani cum Lintzea*, weil sie erst nach dem Bericht über die Gerichtsuntersuchung bezüglich des entfremdeten Passauer Gutes erwähnt ist, besonders aber weil dieser Bericht verstümmelt ist und das Ergebnis der Untersuchung nicht nennt⁹⁰, so daß, falls dies nicht nur auf ein Versehen des Abschreibers zurückzuführen ist⁹¹, es durchaus möglich erscheint, daß dieser Teil des Satzes, der in der gefälschten längeren Fassung (L_{1/2}) erhalten ist⁹², getilgt und an seine Stelle die Nachricht über St. Florian und Linz gesetzt wurde⁹³. Dies kann jedoch, da das Original verloren ging, nicht bewiesen werden; und die lockere Einfügung des Satzes mit *insuper* ist in Diplomen durchaus nicht ungewöhnlich⁹⁴.

Der Verdacht gegen diesen Satz kann aber nicht ausgeräumt werden. Denn auffällig bleibt sein Fehlen in der von Pilgrim gefälschten Fassung (L_{1/2}) des Diploms. Dieses kann sicherlich nicht damit erklärt werden, daß das Machwerk die Sicherung des Besitzes von Zeiselmayer bezweckte und in diesem Zusammenhang im heutigen Oberösterreich gelegene Orte als unwichtig wegließ⁹⁵, denn Pilgrim fügte ja auch *Litaha* in die Fälschung ein, obwohl es zwischen diesem Ort und Zeiselmayer ebenfalls keine direkte Beziehung gibt und dieser Besitz durch eine Urkunde Ludwigs des Deutschen gesichert war⁹⁶. Umgekehrt bleibt zu fragen, wie Orte diesseits der

⁹⁰) Vgl. den Text im Anhang und Anm. 92.

⁹¹) So S e p p, Die cellula S. Floriani S. 5 f.

⁹²) Vgl. den Text im Anhang. Die Auslassung könnte etwa wie folgt ergänzt werden: ... *loca superius nominata [ad predictam sedem pertinere debere]*; s. S e p p, a.a.O., S. 16.

⁹³) So E. K l e b e l, Zur Kritik der Urkunde Ludwigs des Frommen für Passau vom 28. 6. 823, Arch. Zs. 50/51 (1955) S. 319–327, bes. 325, und J. S t r n a d t, Die Passio s. Floriani S. 295. Zur Verunechtung s. auch B. K r u s c h, Der h. Florian und sein Stift. Ein Beitrag zur Passauer Bistumsgeschichte, NA 28 (1903) S. 337–392 u. 565–617, bes. 597–600.

⁹⁴) Vgl. M ü h l b a c h e r, Zwei weitere Passauer Fälschungen S. 430 Anm. 4.

⁹⁵) So K. U h l i r z, Urkundenfälschung S. 217.

⁹⁶) Vgl. Anm. 13 u. 14.